Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Mediation
beim Güterichter

Ein Leitfaden der Bayerischen Sozialgerichte

Mediation
beim Güterichter

Ein Leitfaden der Bayerischen Sozialgerichte

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Konflikte sind Teil des menschlichen Lebens. Sie sind Ausdruck unseres sozialen Wesens. Wenn eine Rente abgelehnt, eine Sperrzeit festgestellt oder das Krankengeld eingestellt wird, ist es Aufgabe der Sozialgerichte, die Entscheidungen der Leistungsträger rechtlich zu überprüfen. Der grundgesetzliche Anspruch auf Rechtsschutz und Überprüfbarkeit von Entscheidungen ist dabei Teil und Errungenschaft des modernen Rechtsstaates.

In verschiedenen Modellprojekten der Länder konnten jahrelang sehr gute Erfahrungen über Mediation und andere Methoden der Konfliktbeilegung gewonnen werden. Der Gesetzgeber hat diese Erfahrungen aufgegriffen und mit dem erweiterten Güterichtermodell eine besondere Möglichkeit eröffnet, Streitigkeiten auch ohne Urteil effektiv und konstruktiv beizulegen.

Die Mediation als konstruktives Verfahren der Konfliktlösung hat sich an Bayerns Sozialgerichten bewährt. Die Güterichterinnen und Güterichter greifen dabei auf das Wissen und die Erkenntnisse zurück, die seit 2006 in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Mediation gewonnen werden konnten.

Die vorliegende Broschüre informiert über das Verfahren und legt dabei den Schwerpunkt auf die Mediation. Sie erläutert beispielhaft und anschaulich, wie durch Mediation eine für beide Seiten gute Lösung erarbeitet werden kann. Es freut uns besonders, dass die Anwaltschaft, die Wissenschaft und die Sozialbehörden Statements zum Güterichterverfahren für die Broschüre beigesteuert haben.

Eine der großen Aufgaben des Staates ist die Sicherung des sozialen Rechtsfriedens. Das Güterichterverfahren an Bayerns Sozialgerichten ist dabei ein Baustein moderner Justiz mit zukunftsfähiger Rechtspflege.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Markus Sackmann
Staatssekretär

Einführung Frau Präsidentin Elisabeth Mette

Die sozialrechtlichen Verfahren sind seit jeher ein Spiegel unserer gesellschaftlichen Entwicklungen. Angespannter Arbeitsmarkt, Kostenzwänge im Gesundheitssystem oder die Versorgung im Alter lassen sich an den Eingängen der Sozialgerichte gleichsam ablesen. Altersarmut, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit bestimmen unsere Streitgegenstände. Streitbestimmend und streitentscheidend aber sind nicht allein diese Situationen. Vielmehr bestimmen oft die persönlichen Ängste das Handeln der Betroffenen. Damit verbunden sind häufig Verunsicherung und sogar Verständnislosigkeit gegenüber dem gegliederten Sozialsystem.

Gerade in dieser Situation zeigen unsere Erfahrungen, die wir mit der Mediation an den Bayerischen Sozialgerichten seit 2006 machen konnten: Sitzen die Beteiligten am „Runden

Tisch“, sehen sie ihre Sorgen weit besser aufgenommen und aufgefangen, ihre Fragen umfassender beantwortet. Die Versicherten profitieren so von der Mediation. Folgestreitigkeiten und nachfolgende Klagen, seit jeher „Sand im Getriebe“ der Gerichte, werden so vermieden. Das hat auch die wissenschaftliche Forschung ergeben, die unser Mediationsverfahren begleitet hat.

Aktuell zeigt die Diskussion über die Altersarmut und die zukünftig niedrigeren Renten: Die Versorgungssituation der Menschen in Deutschland wird für viele nicht einfacher werden. Und unsere Lebenswege werden eher komplexer als einfacher. Das wird sich auch auf die Sozialgerichte auswirken. Sie werden vor großen Herausforderungen stehen, wenn sie auch künftig den sozialen Rechtsfrieden sichern sollen. In dieser Situation darf nicht auf das Potenzial zur Konfliktlösung verzichtet werden, über das die Beteiligten selbst verfügen. Um wie viel größer ist die Akzeptanz einer Lösung bei den Betroffenen, wenn sie diese selbst mitbestimmt haben! Um wie viel besser ist eine Entscheidung, die selbst und nicht von anderen getroffen wird!

Mit dem neuen Mediationsgesetz und dem Güterichtermodell werden wir in dieser Situation auch künftig die Mediation im Gericht anbieten können. Dessen Stärken und Vorteile beschreibt diese Broschüre. Wer das Güterichterverfahren in Anspruch nimmt, kann sich ein Bild davon verschaffen, welche Möglichkeiten die Mediation eröffnet. Ich bin sicher, dass sich die güterichterliche Mediation zu einem Erfolgsmodell der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit weiterentwickeln wird.

Elisabeth Mette
Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts

Inhalt

Vorwort 5

Einführung Frau Präsidentin Elisabeth Mette 6

Mediation beim Güterichter – Ein Leitfaden 10

Aus Praxis und Wissenschaft 12

Reinhard Holterman: Zeitnahe Konfliktlösung 12
Dr. Norbert Kollmer: Respekt, Fairness, Offenheit 13
Dr. Helmut Platzer: Erfolgsmodell fortsetzen 14
Prof. Dr. Reinhard Greger: Vom Pilotprojekt zum Normalbetrieb 15

Acht Fragen – Acht Antworten 16

Was ist Mediation beim Güterichter? 16
Wie kommt es zu einer Mediation beim Güterichter ? 16
Was kostet die Mediation beim Güterichter? 17
Verzögert die Mediation beim Güterichter das Klageverfahren? 17
Erhöhen sich meine Erfolgsaussichten? 17
Wer führt die Mediation beim Güterichter durch? 17
Wo findet die Mediation beim Güterichter statt? 17
Wie endet die Mediation beim Güterichter ? 17

Güterichterliche Mediation: Welche Fälle sind geeignet? 18

Fallstudie Güterichterliches Verfahren 21

Hilfe statt Rente 21
Eröffnung und Klärung der Aufgaben 22
Themensammlung 25
Klärung der Tatsachen 25
Von den Positionen zu den Bedürfnissen 27
Sammlung von Lösungsoptionen 29
Einzellösungen erarbeiten 29
Gesamtlösung 30

Güterichter von A–Z – ein Leitfaden 32

Rechtsgrundlagen 44
Zivilprozessordnung 44
Mediationsgesetz (MediationsG) 44
BVerfG – 1 BvR 1351/01 – Beschluss vom 14. Februar 2007 46

Mediation beim Güterichter - Ein Leitfaden

Die Einführung des Güterichterverfahrens in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit zum 01.01.2013 greift zurück auf die Erfahrungen aus fast 900 Mediationen. Im Jahre 2006 wurde das Modellprojekt „Mediation in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“ eingeführt, daran schloss sich Ende 2008 die dauerhafte Installation der gerichtsinternen Mediation an. So ist dieses Verfahren mittlerweile an den Sozialgerichten Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg sowie am Bayerischen Landessozialgericht ein fester Bestandteil im gerichtlichen Konfliktlösungsauftrag geworden. Denn es hat sich gezeigt: Die Mediation ist im sozialgerichtlichen Verfahren und zwar auch in der Berufungsinstanz eine sinnvolle und wirksame Alternative Streit beizulegen.

Mit der Einführung des erweiterten Güterichtermodells durch den neu gefassten § 278 Abs. 5 ZPO ist die Mediation als eine Methode der Konfliktbeilegung an den Gerichten etabliert. Damit können und dürfen weiterhin Mediationen an den Sozialgerichten und am Landessozialgericht in Bayern angeboten werden. Zu den Verfahren alternativer Konfliktlösungen, die die Güterichter einsetzen können, zählen Vergleichsgespräche, Streitschlichtung, mediativ geführte Gespräche und Mediation sowie Mischformen dieser Verfahren. Auch die „high-low arbitration“ oder die Moderation zählen zu den Methoden der Konfliktbeilegung, die den Güterichtern offen stehen. Moderation beinhaltet schwerpunktmäßig die Leitung des Gesprächs zwischen den Parteien durch den Güterichter, kann aber auch eine Vermittlung mit einschließen. Für diese Methodenvielfalt wird z. T. der Begriff ADR (Alternative Dispute Resolution) verwendet. Nicht nur wegen dieser Vielfalt ist es unerlässlich, dass zu Beginn der Güteverhandlung geklärt ist, welche Methode zur Anwendung gelangt.

Die vorliegende Broschüre informiert aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen über die güterichterliche Mediation der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit.

1. Zunächst kommen Praxis und Wissenschaft mit Statements zu Wort:

- Rechtsanwalt Reinhard Holterman betont, dass die kurzen Klagefristen des Sozialgerichtsgesetzes regelmäßig keinen ausreichenden Raum für außergerichtliche Mediationen bieten.
- Für Dr. Norbert Kollmer, den Leiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales, zeichnet sich das Mediationsverfahren durch Respekt, Fairness und Offenheit aus.
- Der Vorstandsvorsitzende der AOK Bayern, Dr. Helmut Platzer resümiert, dass das Erfolgsmodell Mediation fortgesetzt werden soll.
- Prof. Dr. Reinhard Greger, Institut für Deutsches und Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, verankert aus Sicht der Wissenschaft das güterichterliche Verfahren in den Erkenntnissen der modernen Konflikttheorie.

2. Einen Kurzüberblick über das Wichtigste zur Mediation beim Güterichter geben „Acht Fragen – Acht Antworten“.

3. Von zentraler Bedeutung für den Erfolg des neuen Güterichtermodells wird die Auswahl der dafür geeigneten Fälle sein. Hierzu werden aus Fallschilderungen zu den Sozialrechtsgebieten Anhaltspunkte entwickelt.

4. Eine Fallstudie macht erkennbar, worin der Vorteil der Mediation gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren liegt: Die Beteiligten selbst finden sachgerechte Lösungen und setzen sich direkt mit dem streitbegründenden Konflikt auseinander. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Verhältnis zu den Sozialleistungsträgern.

5. Einen schnellen Zugriff auf die wichtigsten Fragen rund um das Güterichterverfahren ermöglichen die Erläuterungen in „Güterichter A bis Z“.

6. Schließlich runden die Rechtsgrundlagen und die verfassungsrechtliche Verankerung der alternativen Streitbeilegung vor Gericht das Bild ab.

Aus Praxis und Wissenschaft

Reinhard Holterman
Fachanwalt für Sozialrecht

Reinhard Holterman ist seit 1977 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht seit 1988. Er ist Dozent der Deutschen Anwaltsakademie, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins sowie Fachbetreuer Sozialrecht bei der Rechtsanwaltskammer München

Mediation beim Güterichter – eine zeitnahe Konfliktlösung

Bis zur Einführung der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Bayerns im Jahre 2006 hatte der Grundsatz „Schlichten statt Richten“ im Sozialrecht leider keine große Bedeutung.

Während des Zeitabschnitts vor dem Gerichtsverfahren gestaltet sich in den weitaus meisten Fällen der Ablauf eines Antragsverfahrens folgendermaßen:

Akzeptiert der Bürger eine nachteilige Entscheidung nicht, sieht er sich nach Einlegung des Widerspruchs mit dem Widerspruchsverfahren konfrontiert. Es entscheiden anonyme Ausschüsse in Sitzungen, wobei dem Bürger in der Regel weder Ort noch Zeit noch Teilnehmer bekannt gegeben werden.

Sodann ergeht ein Widerspruchsbescheid, der wenig oder gar nichts an der Situation ändert. Es entsteht der Eindruck, dass sich die Verwaltung nicht mit der Person, sondern nur mit der Akte befasst hat.

Das Widerspruchsverfahren wird vom Bürger deswegen meist nur als notwendiges Durchgangsstadium verstanden, welches durchlaufen werden muss, um dann vor das Sozialgericht zu gelangen.

Hinzu kommt, dass der Bürger nach Ablehnung einer beantragten Sozialleistung unter enormem Zeitdruck steht, da er innerhalb Monatsfrist Klage erheben muss. Es bleibt somit keine Zeit, vor Klageeinreichung eine außergerichtliche Mediation zu betreiben.

An dieser ganz und gar unbefriedigenden Situation hat sich seit Einführung der Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Wesentliches geändert.

Meine Erfahrungen mit der Gerichtsmediation in den vergangenen sechs Jahren sind durchwegs positiv. Die Möglichkeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Betroffenen und seinem Rechtsanwalt einerseits und einem entscheidungsbefugten Behördenvertreter

andererseits mit Unterstützung eines Mediators eine zufriedenstellende Lösung zu finden, führten regelmäßig auch zu einem erheblich schnelleren Abschluss des Gerichtsverfahrens.

Ganz entscheidend hierbei ist insbesondere, dass sich ein Sozialleistungsempfänger eine Mediation finanziell überhaupt nicht leisten könnte. Diese Benachteiligung wird durch das kostenfreie Angebot der güterichterlichen Mediation ausgeglichen.

Ich begrüße es deswegen außerordentlich, dass die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit Bayerns weiterhin als Konfliktlösungsmodell im Rahmen der Güterichterregelung beibehalten werden kann!

Dr. Norbert Kollmer
– Leiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales – ZBFS

Respekt, Fairness und Offenheit – die Stärken der Mediation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerns große Sozialbehörde – treffen täglich hunderte Entscheidungen: Im Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung, im Elterngeld, bei der Entschädigung von Gewaltopfern und in vielen anderen Lebenslagen. Uns allen ist bewusst, dass hinter den Anträgen und Aktenzeichen persönliche Schicksale und individuelle Lebensplanungen stehen. Deshalb ist es uns wichtig, immer den Dialog zu suchen. Behördliche Entscheidungen sind nur dann gut, wenn sie sachlich und rechtlich richtig und auch nachvollziehbar sind – also zugleich auf den Menschen eingehen.

Wir freuen uns über das große Potenzial, das die gerichtliche Mediation in diesem Zusammenhang für den Rechtsfrieden hat: Wer sich mit dem anderen zusammensetzt hat schon den wichtigsten und schwersten Schritt getan. Er ist sich des Konfliktes bewusst und sucht nach einer Einigung. Mit diesem gemeinsamen Ziel ziehen beide an einem Strang. Dazu gehören Respekt, Fairness und Offenheit.

Beide Seiten gewinnen sehr viel, allein schon dadurch, dass sie einander zuhören und verstehen. Es gilt umzudenken und sich in die Lage des anderen zu versetzen. Oder, um es salopp mit einem bekannten Graffiti-Spruch zu sagen: „Früher haben wir uns auseinandergesetzt – heute setzen wir uns zusammen."

Dr. Helmut Platzer
Vorsitzender des Vorstandes der AOK Bayern

Das Erfolgsmodell sozialgerichtliche Mediation fortsetzen

Als das bayerische Landessozialgericht und das Sozialgericht München 2006 das Modellvorhaben zu einer gerichtsinternen Mediation gestartet haben, hat dies die AOK Bayern von Anfang an positiv begleitet. Aus Sicht der AOK Bayern gibt es eine Vielzahl von Verfahren, die sich sehr gut für die Mediation eignen, insbesondere Detailfragen des Leistungserbringerrechts und komplexe Fälle des Ersatzleistungswesens. Die Mediation ist für die AOK Bayern vor allem dann eine Option, wenn nicht nur der anhängige Streitgegenstand gelöst wird, sondern auch weitere Klärungen damit einhergehen können. Oft wird durch die Mediation eine neue Vertrauensbasis geschaffen, die die Möglichkeit zur zukünftigen Konfliktvermeidung oder –lösung eröffnet.

Die Vorzüge des gerichtsinternen Mediationsverfahrens lassen sich aus unserer Sicht wie folgt zusammenfassen:

- strukturiertes Vorgehen im Rahmen eines öffentlich-rechtlich abgesicherten Verfahrens
- vorhandene Kompetenz für sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen (im Gegensatz zu außergerichtlichen Mediatoren, die z. B. auf Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht ausgerichtet sind)
- die grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens
- die relativ zeitnahe Erledigung von Verfahren, im Gegensatz zur Verfahrensdauer in regulären Verfahren

Bisher war die AOK Bayern an über 140 Mediationsverfahren beteiligt, mehr als 70 Prozent hiervon führten zu einem Vergleich bzw. einer Mediationsvereinbarung; in nur etwa 20 Prozent der Fälle scheiterte die Mediation endgültig.

Das Modellprojekt der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit ist aus Sicht der AOK Bayern ein Erfolg. Daher ist es zu begrüßen, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum Mediationsgesetz zunächst vorgesehene Abschaffung der gerichtlichen Mediation nicht realisiert wurde, sondern mit dem erweiterten Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO auch für die Sozialgerichtsbarkeit weiterhin ein gerichtsinternes Instrument zur Konfliktbeilegung zur Verfügung steht – wenn auch unter einem anderen Namen. Die AOK Bayern wird auch dem nun neu eingeführten Verfahren offen gegenüberstehen.

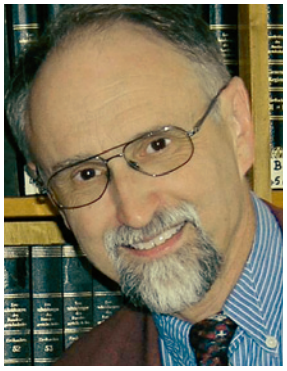

Prof. Dr. Reinhard Greger
Institut für Deutsches und Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom Pilotprojekt zum Normalbetrieb: Modernes Konfliktmanagement in der Justiz

Die gesetzliche Einführung des Güterichterverfahrens stellt für die deutsche Justiz einen grundlegenden Systemwandel dar: Zum ersten Mal in seiner Geschichte ermächtigt das deutsche Prozessrecht die Gerichte dazu, Rechtsstreitigkeiten mit den Methoden der Mediation beizulegen, also ohne Bindung an den Streitgegenstand und an die objektiven Vorgaben von Rechtsnormen Lösungen herbeizuführen, die von den Beteiligten selbst erarbeitet werden und sich in erster Linie an ihren subjektiven Bedürfnissen orientieren.

Diese Übernahme von Erkenntnissen der modernen Konflikttheorie in das seit Jahrhunderten gewachsene, kontradiktorische Rechtsprechungsmodell wäre nicht möglich gewesen ohne den Einsatz engagierter Richterinnen und Richter, die in Modellversuchen, gefördert von aufgeschlossenen Justizverwaltungen, die gerichtsinterne Mediation erprobt und den Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer positiven Effekte erbracht haben. Das Pilotprojekt der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit war eines der ersten und konnte dank seiner breiten Anlage und seiner wissenschaftlichen Evaluierung eine Vorbildfunktion erfüllen. Seinem Grundkonzept, die Mediation in der Judikative zu verorten und nicht – wie andere Projekte – als administrative Dienstleistung auszuformen, ist der Bundesgesetzgeber gefolgt. Das Mediationsmodell der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit kann daher bruchlos in den Regelbetrieb des Güterichterverfahrens übergeleitet werden.

Acht Fragen – Acht Antworten

Was ist Mediation beim Güterichter?

Mediation ist

- ein freiwilliges Verfahren, in dem
- die am Konflikt Beteiligten
- diesen Konflikt selbst und einvernehmlich lösen,
- auf Basis gegenseitigen Verständnisses
- mit Hilfe eines/einer allparteiischen Dritten,
- der/die das Gespräch steuert und strukturiert,
- aber selbst keine Entscheidung in der Sache trifft.

Wie kommt es zu einer Mediation beim Güterichter?

Nachdem der gesetzliche (streitige) Richter nach Anhörung der Beteiligten das Verfahren an den Güterichter abgegeben hat, schlägt dieser den Beteiligten die Methode der Mediation vor. Dies erfordert die freiwillige Bereitschaft der Beteiligten, zu diesem Verfahren. In Absprache mit den Beteiligten kann der Güterichter unabhängig von der prozessualen Stellung (z. B. als Beigeladene) weitere Konfliktbeteiligte einbeziehen.

Was kostet die Mediation beim Güterichter?

Für das Güterichterverfahren werden keine zusätzlichen Gerichtsgebühren erhoben.

Verzögert die Mediation beim Güterichter das Klageverfahren?

Regelmäßig wird die Mediation beim Güterichter binnen weniger Wochen abgeschlossen. Ein Vorteil dieses Verfahrens liegt in der zeitnahen Streitbeilegung verglichen mit den sonst üblichen Verfahrenszeiten. Dies betont insbesondere Rechtsanwalt Holterman (siehe Seite 12).

Erhöhen sich meine Erfolgsaussichten?

Die Mediation beim Güterichter eröffnet eine Alternative zur herkömmlichen Streiterledigung. Die Beteiligten bestimmen selbst, welche Themen sie klären wollen. Das kann auch Themen unabhängig vom Streitgegenstand der Klage umfassen. Ziel ist es, eine für beide Seiten faire Lösung zu erreichen, die nicht nur den Streitgegenstand umfasst, sondern das Verhältnis umfassend gestaltet.

Wer führt die Mediation beim Güterichter durch?

In der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit stehen erfahrene Güterichter und Güterichterinnen zur Verfügung, die insbesondere in der Konfliktlösungsmethode der Mediation umfangreich ausgebildet sind.

Wo findet die Mediation beim Güterichter statt?

In allen sieben Sozialgerichten und im Bayerischen Landessozialgericht sind besondere Räumlichkeiten für diese Verfahren eingerichtet, die eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre ermöglichen („runder Tisch“). Sie sind mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet. Auch für die Visualisierung (z. B. Flipchart) oder für Online-Klärungen stehen die Arbeitsmittel dort bereit.

Wie endet die Mediation beim Güterichter?

Wenn sich die Beteiligten in einer Mediation beim Güterichter einigen, protokolliert der Güterichter am Ende der Güteverhandlung das Ergebnis als gerichtlichen Vergleich. Die Beteiligten erklären das streitige Ausgangsverfahren für erledigt.

Falls sich die Beteiligten in der Mediation beim Güterichter nicht einigen, erklärt der Güterichter das Verfahren für gescheitert. Der Rechtsstreit kehrt zum streitigen Richter zurück, der es fortführt.

Güterichterliche Mediation:
Welche Fälle sind geeignet?

Die mittlerweile über Jahre hinweg gesammelten, wissenschaftlich evaluierten Erfahrungen der Sozialgerichte in Bayern zeigen: Selbst hochkomplexe Streitigkeiten lassen sich mit Hilfe der Mediation umfassender, erheblich schneller und deutlich kostengünstiger zu einem von allen Beteiligten akzeptierten Abschluss bringen. Das zeigt sich an den Zahlen: Von rund 900 Mediationen wurden 76 % mit einer Vereinbarung der Konfliktbeteiligten abgeschlossen. Zusätzlich wurden mit den Mediationsvereinbarungen weitere fast 1.500 Verfahren erledigt. Sie waren zum Teil sogar bundesweit anhängig.

Durchschnittlich dauerten die Mediationsverfahren zwei Monate. In der Regel konnten die Mediationen mit einem Zeitaufwand von unter vier Stunden abgeschlossen werden.

Besonderen Stellenwert haben die Einschätzungen der Betroffenen: Sie konnten meist mit Hilfe der gerichtsinternen Mediation ihren über das streitige Verfahren hinaus bestehenden Konflikt lösen. Mit den erzielten dauerhaften Lösungen konnten Folgestreitigkeiten und weitere Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden.

Die mittlerweile rund 60 ausgebildeten Richter-Mediatoren haben viele gute, interessante, manchmal überraschende Erfahrungen in den durchgeführten Mediationen gemacht. Sie haben auch das eine oder andere Scheitern erlebt und dabei im Nachgang versucht zu ergründen, was die Gründe für dieses Scheitern waren. Vielleicht war der Rechtsstreit entgegen der ursprünglichen Einschätzung doch kein für die Mediation geeigneter Fall?

Vor dem Hintergrund des mehrjährigen Erfahrungsschatzes der sozialgerichtlichen Mediation in Bayern lässt sich feststellen:

Statistisch bilden mittlerweile Verfahren aus dem Bereich der Grundsicherung nach dem SGB II („Hartz IV“) und SGB XII (Sozialhilfe) den größten Anteil der mediierten Verfahren. Es folgen die Fälle aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, aus dem Bereich der Unfallversicherung und schließlich aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Aber: Die weit überwiegende Mehrzahl der Verfahren sind als „Sonstige“ erfasst.

Um der Schlüsselfrage näher zu kommen, wird skizziert, welche Fallkonstellationen aus den einzelnen Rechtsgebieten bisher konkret behandelt wurden. Auf diesem Weg lassen sich Kriterien erarbeiten, die auch für das neue Güterichterverfahren erkennen lassen, welche Fälle geeignet sind.

Überblick: Mediierte Schwerpunktfälle nach Fachgebieten

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II:

- langjährige Arbeitsuchende mit einer Vielzahl von Sanktionen; Zweifel an der Motivation und Arbeitsbereitschaft des Hilfeempfängers; auch handfeste Probleme in der Kommunikation zwischen Hilfeempfänger und Jobcenter
- Unstimmigkeiten bei der Übernahme der Kosten für eine Heiz- und Betriebskostennachforderung des Vermieters bei insgesamt unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung

- Berechnung von aufzustockendem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit; Anerkennung bestimmter Ausgaben als Betriebsausgaben; gestörte Kommunikation zwischen Leistungsempfängerin und Jobcenter
- Verdacht des Leistungsmissbrauchs durch Leistungsberechtigten, Vielzahl von Sanktionen wegen Meldeverstößen; kulturelle Kommunikationsschwierigkeiten; Jobcenter will Leistungsberechtigten zur Arbeitssuche motivieren und ihm die entsprechenden Instrumente (Bewerbertraining, Eingliederungszuschuss) vorstellen

Sozialhilfe

- Eingliederungshilfe für behindertes Kind, Vielzahl von beteiligten Trägern und Leistungserbringern
- Übernahme von teilstationären Behandlungskosten für vergangene Zeiträume, die ein Krankenhausträger von den Eltern mehrerer mehrfach behinderter Kinder forderte; einen Teil der Kosten hatte früher die Krankenkasse bereits übernommen; inwieweit ging es um notwendige Leistungen nach dem SGB V oder um Frühförderung als Eingliederungshilfe (SGB XII); Pflegesatzvereinbarungen waren gescheitert
- Erstattungsstreit zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe aus unterschiedlichen Bundesländern; wo hatte der Hilfeempfänger seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt (während des betreuten Wohnens, vor einem stationären Aufenthalt)
- Erstattungsstreit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe und Träger der Jugendhilfe; handelt es sich bei einem für Wochenendaufenthalte gewährtem Pflegegeld für ein stark behindertes Kind um eine Leistung der Pflege, der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe

Krankenversicherung/Pflegeversicherung

- Erstattungsstreit zwischen Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsträger über die Kosten für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme; erstangegangener Träger nach § 14 SGB IX
- Eignung eines Heimes für chronisch psychisch erkrankte, pflegebedürftige Menschen als anerkanntes Pflegeheim nach SGB XI oder als Einrichtung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII; Beteiligte: Betreiber der Einrichtung, verschiedene Pflegekassen, überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- Veröffentlichung von sog. Transparenz-Berichten über stationäre oder ambulante Leistungserbringer der Pflege durch die Pflegekassen; Qualität von Pflege, Bedeutung von Dokumentationen von Pflegeleistungen, Zufallsergebnisse bei Prüfungen
- Erstattungsstreit zwischen Krankenversicherungsträger und Sozialhilfeträger über Kosten im Zusammenhang mit dem Transport behinderter Schüler zu Fördereinrichtungen; Rückhaltevorrichtungen für Transport im Rollstuhl

Unfallversicherung

- Umfang der Kostenübernahme für den behinderungsgerechten Bau eines Eigenheimes, nachdem früher schon die Kosten für den behinderungsgerechten Umbau einer Mietwohnung übernommen worden waren
- Massen-Klageverfahren der Mitglieder eines Gewerbezweiges gegen neue Veranlagung zum Gefahrtarif
- Beitragserhebung zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Streit über den Begriff eines forst- bzw. landwirtschaftlichen Unternehmens
- Feststellung eines Jahresarbeitsverdienstes als Berechnungsgrundlage einer Verletztenrente nach billigem Ermessen
- Welche Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfe zur Gründung einer selbstständigen Tätigkeit versus Weiterbildung in einem Berufsförderungswerk

Rentenversicherung

- Höhe des Überbrückungsgeldes im Rahmen der Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben für die Klägerin (Maßnahme als Teilzeit oder als Vollzeitmaßnahme) bei Zuständigkeitsproblem zwischen Träger der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung
- Nachforderung aus einer sehr lange zurückliegenden Betriebsprüfung gegenüber einem mittlerweile alten, schwer erkrankten Kläger, der „Frieden machen will" mit allen beteiligten Sozialversicherungsträgern
- Erhebliche Beitragsnachforderungen für Mitarbeiter eines Unternehmens, nachdem die Betriebsprüfung ergeben hatte, dass die Mitarbeiter an mehreren Standorten in Deutschland nur dem Scheine nach selbstständig waren

Arbeitslosenversicherung

- Erstattungsstreit zwischen Träger der Arbeitslosenversicherung und Träger der Krankenversicherung, Problem: Vorwurf der einen Körperschaft an die andere, dass Druck auf Versicherte ausgeübt werde, damit diese früher in den Bezug von Leistungen des anderen Trägers gelangen, Schnittstelle Krankenversicherung/Arbeitslosenversicherung
- Hilfsmittelversorgung, wer übernimmt die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten für eine erforderliche Arbeitsprothese des Versicherten (Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse?), zur Mediation wurde das Integrationsamt hinzugezogen

Fazit: Eignung zur güterichterlichen Mediation

Diese Schwerpunktfälle zeigen: Das Spektrum der güterichterlichen Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit ist äußerst breit und erstreckt sich über fast alle Sozialrechtsgebiete. Von vornherein ungeeignete Fälle gibt es also eher nicht. Nach den Erfahrungen gilt, dass sich folgende Fallgruppen für das güterichterliche Verfahren besonders empfehlen:

1. Verfahren,
- in denen dem Rechtsstreit erkennbar eine Störung im Umgang der Beteiligten zugrunde liegt und
- die Kommunikation der Beteiligten im Verwaltungsverfahren gestört ist.

2. Der Streit um Rechtspositionen
- geht ersichtlich an den Interessen der Parteien vorbei und
- eröffnet Lösungsoptionen, die ein Richterspruch nach Antrag und Gegenantrag nicht eröffnet.

3. Vielzahl von Einzelpunkten
Die Beteiligten streiten über eine Vielzahl von Einzelpunkten, hinter denen ein übergeordnetes Interesse steht. Damit eignen sich für die Mediation gerade die in der Sozialgerichtsbarkeit häufig anzutreffenden Fälle von Klagehäufungen (ein Kläger greift jede Verwaltungsentscheidung eines Sozialleistungsträgers mit Widerspruch und Klage an). Diese Fälle binden bei den Behörden enorme Kapazitäten.

Zudem sind Fälle für ein Güterichterverfahren geeignet, bei denen der eigentliche Rechtsstreit nur die „Spitze eines Eisberges" ist. Bei diesen Fällen wird man mit den Mitteln des Güterichterverfahrens eher zu einer Rechtsfrieden stiftenden Lösung kommen, als in einem streitigen Verfahren, weil bei der Mediation auch die „unter Wasser" liegenden Probleme am runden Tisch offen und fair besprochen werden. Die Frage nach der Eignung eines Falles sollte niemanden daran hindern, das neue Güterichterverfahren auszuprobieren und sich dessen Vorteile selbst zu Nutze zu machen.

Fallstudie Güterichterliches Verfahren

Hilfe statt Rente

Das güterichterliche Verfahren ermöglicht den Beteiligten, auch solche sachgerechte Lösungen zu finden, die außerhalb des eigentlichen Streitgegenstandes liegen. Häufig werden gerade dadurch die streitbegründenden Konflikte angegangen und gelöst. Darin liegt eine der Stärken der güterichterlichen Mediation, wie der nachfolgende Fall anschaulich zeigt. Er erläutert gleichzeitig die Abläufe einer güterichterlichen Mediation.

Der Sachverhalt ist einem konkreten sozialgerichtlichen Mediationsfall nachgebildet und wurde nur aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes so verändert, dass ein Zurückverfolgen der Beteiligten ausgeschlossen ist. Die Namen sind frei erfunden.

Die nachfolgenden Fotografien entsprechen nicht dem konkreten Fall, sie geben vielmehr bildhaft die Arbeitsweise einer Mediation wieder.

Ausgangspunkt

Der heute 48-jährige Michael Huber ist gelernter KFZ-Mechaniker. 1993 verletzte er sich beim Radfahren seine rechte Gebrauchshand so sehr, dass er seinen Beruf aufgeben musste. Sein linkes Knie und sein linkes Handgelenk sind nach einem Unfall bei Nachbarschaftshilfe nur noch eingeschränkt beweglich. Mittlerweile hat Michael Huber an der rechten Hand täglich starke Schmerzen, ärztlich wird eine operative Versteifung der Hand angeraten. Dieses Jahr hat Michael Huber eine intensive Heilbehandlung durchlaufen, aber ohne dauerhafte Erfolge. Psychische Probleme haben sich eingestellt.

Michael Huber will wieder arbeiten und hat dies in der Fahrzeugannahme und Kundenbetreuung einer KFZ-Werkstatt versucht. Aus gesundheitlichen Gründen hat dieser Versuch aber nicht zu einer Daueranstellung geführt, weshalb Huber zuletzt Arbeitslosengeld erhält.

Als Michael Huber eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, wird dies von der Deutschen Rentenversicherung abschlägig beschieden. Denn Michael Huber hatte sich geweigert, an weiteren Heilbehandlungsmaßnahmen und an der medizinischen Feststellung seiner Erwerbsminderung mitzuwirken. Er sagt: „Noch mal gehe ich nicht auf Kur. Eine Viecherei reicht."

Die Renten-Ablehnung empfindet Michael Huber als Vorwurf, er erhebt Klage beim Sozialgericht. Der Richter erkennt, dass ein Urteil über die fehlende Mitwirkung weiteren Streit nicht wird vermeiden können und lädt auch die Bundesagentur für Arbeit bei. Mit Zustimmung der Beteiligten wird das Verfahren auf eine Güterichterin übertragen, die eine Mediation als Konfliktbeilegungsmethode vorschlägt.

Ablauf der güterichterlichen Mediation

Beteiligte sind Michael Huber, seine Anwältin Ruth Anhalt, Werner Schmitt (Leiter der Widerspruchsstelle für die Deutsche Rentenversicherung) sowie Vera Koner als Vertreterin der Bundesagentur.

Eröffnung und Klärung der Aufgaben

Die güterichterliche Mediation findet nicht im Gerichtssaal statt, sondern in einem separaten Mediationsraum. Dort steht ein runder Tisch, für eine verhandlungsfördernde Atmosphäre sorgen Getränke und Kekse.

Die Güterichterin begrüßt die Teilnehmer persönlich und bittet alle Beteiligten, sich kurz vorzustellen. Danach erklärt sie die wesentlichen Unterschiede zwischen güterichterlicher Mediation und Gerichtsverhandlung:

- Keine Entscheidung durch die Güterichterin, diese kann auch in Zukunft nie als gesetzliche Richterin über den Konflikt entscheiden

- Die Beteiligten sollen selbst zu einer Lösung des Konflikts gelangen – Selbstverantwortlichkeit
- das Mediationsverfahren ist freiwillig und vertraulich

Güterichterin: „Ich bin nicht hier, um für Sie ein Ergebnis zu finden! Sie alleine kennen den Weg, um Ihr Problem zu lösen. Meine Rolle ist es, Sie bei Ihrer Lösungsfindung zu unterstützen."

Hier legt die Güterichterin ihre eigene Stellung im Verfahren fest. Sie erklärt den Verfahrensablauf und erreicht es gleichzeitig, mit den Beteiligten in Kontakt zu kommen. Diese nutzen die Gelegenheit und gewöhnen sich daran, mit dem „Gegner" in einem Raum, sogar an einem Tisch zu sitzen.

Güterichterin: „Ich freue mich, dass Sie den Weg zu mir gefunden haben, um gemeinsam ein Verfahren auszuprobieren, das für Sie vielleicht neu ist. Auch wenn es nicht immer leicht sein wird, meine Erfahrung zeigt: Mit der Mediation haben Sie gute Chancen, Ihr Problem zu lösen."

„Sie wollen heute eine faire Lösung für beide Seiten finden. Welche Erwartungen haben Sie vor diesem Hintergrund an die Mediation?"

Ruth Anhalt: „Mein Mandant hat einer Mediation zugestimmt, weil er wissen will, wie es mit ihm weitergehen soll. Er will eine Lösung, aber nicht um jeden Preis. Und er mag nicht ständig zu neuen Ärzten geschickt werden, die ihm doch nicht helfen können. Deshalb sagt er auch: Keine Kur mehr, ich habe genug herumgedoktert, mein Körper weiß, wann Schluss mit der Plackerei sein muss. Und: Mein Mandant möchte nicht abhängig von Sozialleistungen sein.

Als Anwältin in dieser Sache möchte ich mich in der Mediation selbst eher zurückhalten. Ich sehe meine Rolle darin, mit einer rechtlichen Bewertung zu der Lösungsfindung beizutragen."

Michael Huber, Ruth Anhalt: „Wir sind offen für ein faires Verfahren und sehen die Chancen für eine Einigung etwa bei fünf."

Güterichterin: „Herr Huber, ich habe das Gefühl, Sie wollen am liebsten wieder arbeiten. Was ist Ihnen wichtig an Ihrer Arbeit?"

Michael Huber: „Es war einfach gut, wenn die Menschen mit ihren kaputten oder klapprigen Kisten zu uns gekommen sind und abends sind sie wieder mit einem sicheren Fahrzeug weggefahren. Da war es auch wichtig, sich bei der Reparaturannahme genau auszukennen, auch wenn ich nicht mehr selber schrauben konnte. Wir hatten ganz viele Stammkunden, auch von Firmen, die unsere Arbeit sehr geschätzt haben und deswegen immer wieder gekommen sind. Der Kundenkontakt lief ja komplett über mich. Also das was heute immer Kundenzufriedenheit genannt wird war das, was ich jeden Tag erlebt habe."

Güterichterin: „Herr Schmitt, was wäre Ihre Erwartung an die Mediation ?"

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Wir sind gespannt auf das Verfahren, müssen uns aber an die gesetzlichen Vorschriften halten. Leider können wir Herrn Huber keine Sonderbehandlung versprechen."

Vera Koner, Bundesagentur: Ich bin mir eigentlich gar nicht so sicher, was ich hier erwarten soll. Bisher habe ich von Herrn Huber eigentlich nur seinen Antrag auf Arbeitslosengeld gesehen."

Güterichterin: „Mediation setzt Offenheit für das gesamte Lösungsspektrum voraus. Mediation kann nur dann helfen, wenn sich die Beteiligten in ihrem rechtlichen Rahmen bewegen wollen. Wie schätzen Sie auf einer Skala von eins bis zehn die Chancen der Mediation ein?“

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Da stimmen wir überein, so etwa bei vier bis fünf sehen wir die Chancen. Natürlich bin ich bereit, mich in dem Rahmen des Rechts zu bewegen. Aber diesen Rahmen müssen wir einhalten.“

Vera Koner, Bundesagentur: „Dem stimme ich zu, auch wir haben das Sozialgesetzbuch als Vorschrift zu beachten. Also Chancen von vier bis fünf sicher, aber nicht höher.“

Themensammlung

Mit Hilfe der Güterichterin erstellen die Beteiligten eine Themensammlung, die als Diskussionsgrundlage und als Merkzettel dient. Diese wird an dem Flipchart visualisiert.

Die Beteiligten listen folgendes auf:

Michael Huber
- Rente
- Gesundheitlicher Zustand
- Lebensunterhalt sichern
- Daheim bleiben können
- Auf eigenen Füßen stehen

Deutsche Rentenversicherung
- Bescheidinhalt
- Reha vor Rente
- Folgeverfahren vermeiden
- Rechtssicherheit
- Akten schließen

Bundesagentur
- Ende des Arbeitslosengeldes

Klärung der Tatsachen

Die Güterrichterin: „Ich möchte jetzt Ihre Geschichte hören, dabei aber jedem von Ihnen meine volle Aufmerksamkeit schenken und mich auf das konzentrieren, was Sie mir erzählen. Deshalb bitte ich Sie, dass Sie denjenigen, der gerade erzählt, aussprechen lassen, auch wenn es Ihnen schwer fällt. Ich werde Ihnen im Anschluss zu gleichen Teilen Gelegenheit geben, das Gehörte zu ergänzen oder zu korrigieren. Können wir uns darauf einigen?“

Die Beteiligten einigen sich darauf, dass zunächst Michael Huber den Sachverhalt aus seiner Sicht schildert. Er erzählt von seinen Unfällen und den Unfallfolgen sowie vom Verlust seiner Arbeit.

Dabei wird deutlich, dass es ihn psychisch sehr belastet, nicht mehr an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Er ist zu jung für die Rente, sieht aber keinen anderen Ausweg.

Nebenbei erzählt er, dass er mit seinen Eltern auf dem Land lebt, auf einem Bauernhof. Seine 72-jährige Mutter ist mittlerweile pflegebedürftig. Gemeinsam mit seinem 75-jährigen Vater kümmert er sich um die bettlägrige Mutter und um die kleine Landwirtschaft mit sieben Kühen, Wiesen und einem kleinen Waldstück. Diese Arbeit schafft er eigentlich nur mit Hilfe des Nachbarsjungen, der ihm immer wieder zur Hand geht.

Die Sprache kommt dann auf die angebotene Kur und auf eine Berufsfindung. Diese sollte in einem von seinem Heimatort gut 200 km entfernt liegenden Berufsförderungswerk stattfinden. Und das sei, so Michael Huber, „unzumutbar! Ich kann doch meinen Vater nicht alleine lassen mit der Mutter!“

Nebenbei gesteht Michael Huber, dass er früher nichts von „dem Viehzeugs“ wissen wollte, weil ihn die Online-Welt gepackt hatte. Zusammen mit seinem Freund habe er Nächte und Wochenenden vor dem Computer verbracht und sei sogar in die Hacker-Szene geraten. Die nähere Schilderung bricht Michael Huber mit dem Hinweis ab, seit vielen Jahren werde er im Freundes- und Bekanntenkreis als versierter Fachmann für die PC-Betreuung geschätzt. Er gelte als der „Datenretter vom Huberhof“.

Demgegenüber betont Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Die Akten geben mir folgendes Bild: Herr Huber ist noch keineswegs austherapiert.“ Gerne will man ihm eine stationäre Heilbehandlung zukommen lassen. „Die hilft sicher, da haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht“. Für die Rentenversicherung gelte der Grundsatz „Reha vor Rente“. Erst müsse jedes Mittel der Rehabilitation ausgeschöpft werden.

„Es ist für uns als Behörde und mit unserer Erfahrung absolut unverständlich, dass Herr Huber die ihm angebotenen Maßnahmen bockbeinig nicht annehmen will.“ Michael Huber dürfe doch nicht die Hilfen in Bausch und Bogen verwerfen, die seine Erwerbsfähigkeit wieder herstellen. Das bekräftigt auch Vera Koner, Bundesagentur, mit Nachdruck.

Hier lässt die Güterichterin es zu, dass der Streit auf den Tisch kommt, die Beteiligten sozusagen erst den „Tanz tanzen“.

Aber sie wendet das in der Mediation typische Verfahren des sog. „Verstehen wollenden Zuhörens“ an: Sie gibt die Aussagen in eigenen Worten wieder, spiegelt sie gewissermaßen. Dabei entschärft sie Beleidigendes oder Abwehrendes, macht aber die dahinter stehenden Gefühle und Bedürfnisse sichtbar.

Beispiele:

- „Herr Huber darf doch nicht die Hilfen in Bausch und Bogen verwerfen!“
- Güterichterin: „Ihr Anliegen ist es, Herrn Huber zu helfen?“

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Reha geht vor Rente!“

Güterichterin: „Sie versagen die Rente nicht grundsätzlich, sondern Sie richten sich nach einer gesetzlichen Schrittfolge?“

Schließlich fasst die güterichterliche Mediatorin die Fakten zusammen:

Michael Huber

- will wegen der Pflege der Eltern nicht von daheim weg
- stimmt einer Versteifung des rechten Handgelenks nicht zu
- glaubt nicht mehr an weitere Behandlungserfolge

- will lieber arbeiten, als von Sozialleistungen zu leben, kann sich aber keine berufliche Weiterbildung etc. vorstellen.
- privat zum versierten PC-Fachmann weitergebildet (hat früher mit einem Freund zusammen PCs repariert und sich im Netz als Hacker unbeliebt gemacht, bevor sie gemeinsam ihr Wissen kommerziell vermarkteten. Der Freund ist leider fortgezogen, aber er ist am neuen Wohnort als „PC-Doktor“ und Datenretter selbstständig tätig)

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung:

- Möglichkeiten der medizinischen Reha sollen ausgeschöpft werden,
- anschließend Berufsförderungswerk mit Austesten des positiven und negativen Leistungsbildes,
- dann evtl. Weiterbildung etc.

Vera Koner, Bundesagentur:

- Arbeitslosigkeit beenden

Von den Positionen zu den Bedürfnissen

In der Schrittfolge der güterichterlichen Mediation geht es nun darum, dass die Beteiligten ihre Perspektiven wechseln. Die Güterichterin will gleichsam das Fenster des Verstehens öffnen und jeweils die Sicht des anderen nachvollziehbar machen. Hier ist auch angestrebt, zukunftsorientiert Visionen für gemeinsame Interessen aufzudecken und weg von dem Konflikt mit der Haltung „Ich habe Recht und Sie haben Schuld“ hin zu einem gemeinsamen Ziel zu gelangen.

Dazu dienen im Allgemeinen Fragen wie:

- Was ist Ihnen wichtig an dem Thema? Welche allgemeinen Vorstellungen, Werte stehen für Sie dahinter?
- Was brauchen Sie für eine insgesamt befriedigende Situation?
- Wenn Sie Ihre Bereitschaft, gemeinsam mit X eine Lösung zu erarbeiten, auf einer Skala von eins bis zehn einschätzen sollten, wo liegen Sie dann?

- Was können Sie, was kann Ihr Gegenüber tun, um hier eine Veränderung zu bewirken oder Sie zu unterstützen?

Güterichterin: „Herr Huber, Sie hatten schon einmal das, was man Lebenszufriedenheit nennt. Das war, als Sie Ihre Arbeit erfüllt hatte und zuhause am Hof alles lief. Das war sicher viel Arbeit, Sie mussten viel leisten. Das war Ihnen aber nie zu viel. An der Belastung selber ist also Lebenszufriedenheit bei Ihnen nie gescheitert. Das vorausgeschickt, blicken wir einmal in die Zukunft. In fünf Jahren, was wäre dann Ihre Idealvorstellung von Ihrem Leben?

Michael Huber: „Ich möchte daheim wohnen bleiben und mich um meine Eltern kümmern können. Aber ich möchte auch etwas tun und meinen Lebensunterhalt wieder selbst verdienen können!“

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Gut, dabei wollen wir Ihnen gerne helfen. Was können wir tun? Wir haben auch kein Interesse daran, Sie in eine teure Berufsfindung und anschließende Weiterbildung zu stecken, wenn Sie das überhaupt nicht wollen. Die Erfahrung lehrt uns auch, dass so etwas keinen Wert hat, wenn sich jemand innerlich dagegen sperrt.“

Hier zeigt sich ganz deutlich, dass es sich bei dem im sozialgerichtlichen Verfahren streitigen Rechtsproblem (zur Erinnerung: Versagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung) nur um die Spitze des Eisberges handelte. Der Mensch „Michael Huber“ mit allen seinen Facetten, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Sorgen und Nöten und seinen Beweggründen, beharrlich die Mitwirkung im Verwaltungsverfahren zu verweigern, wird in der Güteverhandlung für den Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Herrn Schmitt und für die Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit Frau Koner erkennbar. Die beteiligten Sozialleistungsträger verstehen, warum Michael Huber das fordert, was er fordert. Durch dieses Verstehen wird die Forderung der Gegenseite eher nachvollziehbar, sie muss nicht mehr rundweg abgelehnt und „verteufelt“ werden. Das gilt natürlich auch in umgekehrter Richtung.

Michael Huber versteht, dass die Deutsche Rentenversicherung anhand eines gestuften Verfahrens vorgeht und zunächst alle medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen will, um seine Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, bevor überhaupt an eine Rente zu denken ist. Der Bundesagentur für Arbeit geht es darum, seine Arbeitslosigkeit nachhaltig zu beenden.

Zusammengefasst können folgende Interessen der Beteiligten herausgearbeitet und am Flipchart visualisiert werden:

Michael Huber
- will seinen Eltern alle Hilfen bieten, damit sie ihr Alter noch genießen können, er will ihre Betreuung und ihre Pflege persönlich sicherstellen
- ist sehr bodenständig aufgewachsen und will in seiner ländlichen Heimat bleiben
- eine Abhängigkeit von Sozialleistungen kommt für ihn nicht in Frage
- braucht eine flexible Zeiteinteilung während einer beruflichen Tätigkeit
- will als Fachmann und als fleißiger Mann geschätzt werden

Die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur
- erwarten, dass die Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten, die Medizin und Teilhabeeinrichtungen zur Verfügung stellen, vollständig ausgeschöpft werden
- wollen die Arbeitslosigkeit – mit oder ohne Arbeitslosengeldbezug – endgültig und nachhaltig beenden
- wollen, dass Michael Huber eine zukunftssichere Tätigkeit aufnimmt
- möchten nicht nur als Zahlstelle gesehen werden, sondern als engagierte Leistungsträger, die das Beste für den Versicherten suchen

Durch die Frage nach den Gründen und Motiven erkennen die Beteiligten:
Es geht nicht darum, wer der „Sieger“ und wer der „Verlierer“ wird.

Im Laufe des Gesprächs nehmen alle Beteiligten die gegenseitigen Interessen ernst. Sie beginnen zu verstehen, was dem anderen wichtig ist. Und sie hören auf, diese Wichtigkeit anzugreifen oder in Frage zu stellen, sondern sie akzeptieren, was wichtig für die andere Seite ist.

Diese Phase leitet über zu der Frage: Lässt sich eine Lösung finden, welche diese Interessen aller Beteiligten zugleich berücksichtigt und umsetzt?

Sammlung von Lösungsoptionen (ungegliedert und unbewertet)

Güterichterin: „Auf der Grundlage der Bedürfnisse und Motive, die jeder von Ihnen vorgestellt hat, welche Lösungen lassen sich vorstellen? Hier ist alles erlaubt, es geht auch um ein „kreatives Spinnen“ bei der Suche nach Lösungen, die Ihnen beiden gerecht werden.“

Lösungsoptionen:

- Ablehnung Erwerbsminderungsrente und Angebot einer Kur plus Berufsfindung
- Gewährung Erwerbsminderungsrente
- Unterstützung bei selbstständiger Tätigkeit als „PC-Doktor“ und Datenretter
- Gründungszuschuss, Anschubfinanzierung, aber nicht durch DRV, sondern durch BA
- Kfz-Hilfe für behinderungsgerechtes Kfz, ein 2 Jahre altes Kfz ist vorhanden, es ist aber nicht behindertengerecht umgebaut.
- Überprüfung der Hilfsmittelversorgung in einer Spezialklinik

Einzellösungen erarbeiten

Hier geht es darum, die Lösungen zu ergänzen und sicherzustellen, dass alle Interessen berücksichtigt wurden.

Güterichterin: „Was brauchen Sie, um in diesem Punkt zu einer Einigung zu kommen?“

Werner Schmitt, Deutsche Rentenversicherung: „Die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit zählt nicht zu unserem gesetzlichen Leistungskatalog aus der Rentenversicherung. Denkbar ist aber eine Unterstützung in Form von Kfz-Hilfe. Das heißt: Hilfe bei einer behindertengerechten Ausstattung, wenn das Kfz überwiegend beruflich genutzt werden soll.“

Michael Huber: „Das würde mir schon sehr helfen, wenn Sie die Kosten für den Kfz-Umbau übernehmen könnten. Ich habe mich hier schon informiert, für die Lenkhilfe würden Kosten in Höhe von rund 1500 € anfallen, ein Automatikgetriebe habe ich ja ohnehin schon. Die Gewerbeanmeldung ist auch kein Problem, da habe ich auch schon nachgefragt. Lassen Sie mich bitte einfach probieren, ob ich es schaffe, ich will ja Ihnen und den anderen nicht auf der Tasche liegen. Wenn ich wider Erwarten scheitere, können Sie mich ja immer noch umschulen oder weiterbilden, wie das jetzt wohl heißt."

Vera Koner, Bundesagentur: „Für uns ist es schwierig oder genauer gesagt rechtlich nicht vertretbar, hier eine selbstständige Tätigkeit ins Blaue hinein zu fördern, ohne dass deren wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft wurde. Wir brauchen, bevor wir für ein solches Vorhaben letztlich Beiträge ausgeben, eine Tragfähigkeitsanalyse einer fachkundigen Stelle, z. B. von der Handwerkskammer oder einem Gründungszentrum, aus der sich eine positive Erfolgsprognose ergibt. Dazu müssen die Finanzierungs-, Umsatz- und Rentabilitätsplanung „stehen". Wir brauchen eine objektive Aussage zu den ernsthaften Marktchancen der selbstständigen Tätigkeit."

Michael Huber: „Das verstehe ich schon. Aber die Gewerbeanmeldung ist ja kein Problem und mit meiner Bank habe ich auch schon gesprochen. Bei der Handwerkskammer habe ich letztes Jahr ein Seminar zur Existenzgründung gemacht, da gab es viele wertvolle Tipps. Daher kam ich auch auf das Gründungszentrum in XY. Dort hatte ich vor zwei Wochen einen Termin und habe mich beraten lassen, welche Unterlagen ich noch brauche. Von denen bekam ich auch den Hinweis, dass ich versuchen soll, bei der BA einen Existenzgründungszuschuss zu bekommen."

Vera Koner, Bundesagentur: „So wie Sie mir das hier schildern, sind Sie ja fest entschlossen und schon ziemlich weit mit Ihrer Planung. Das hört sich für mich so an, als ob es durchaus gerechtfertigt sein kann, die Beiträge der Beitragszahler für Sie auszuzahlen. Genaues kann ich natürlich erst sagen, wenn ich alles schriftlich vorliegen habe, also Ihren Businessplan, den Finanzierungsplan von Ihrer Bank und die Tragfähigkeitsanalyse vom Gründungszentrum in XY, mit dem wir im Übrigen schon oft zusammengearbeitet haben."

Michael Huber: „Das ist kein Problem, ich hatte dort schon mal ein Vorgespräch. Wer springt schon ins kalte Wasser. Ich kümmere mich gleich morgen darum."

Schließlich berät sich Michael Huber mit seiner Rechtsanwältin. Sie hält nach rechtlicher Prüfung den gefundenen Lösungsansatz für rechtlich einwandfrei und für sachlich sehr gut den Interessen ihres Mandanten entsprechend.

Gesamtlösung:

Michael Huber sucht den Facharzt Dr. Eisen auf und lässt sich von ihm zu weiteren Heilbehandlungsmaßnahmen und zur Hilfsmittelversorgung beraten.

Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt die Kosten für den behinderungsbedingten Umbau des vorhanden Kfz des Michael Huber, sobald dieser ein Restwertgutachten über das Kfz vorlegt, aus dem sich die Voraussetzungen der Kfz-Hilfeverordnung ergeben, und Herr Huber seine Gewerbeanmeldung vorlegt.

Michael Huber reicht innerhalb von drei Wochen die geforderten Unterlagen zur Prüfung eines Gründungszuschusses ein. Die Bundesagentur entscheidet nach Eingang der vollständigen Unterlagen hierüber innerhalb von zwei Wochen nach den Tragfähigkeitskriterien.

Das gerichtliche Verfahren wird übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur tragen die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Michael Huber zur Hälfte.

Güterichterin: „Passt diese Lösung jetzt für Sie, Herr Huber, Herr Schmitt, Frau Koner? Und sind alle notwendigen Details berücksichtigt?

Können Sie sich vorstellen, dass diese Lösung eine tragfähige Grundlage für Ihr künftiges Zusammenwirken ist?“

Zusammen nehmen die Beteiligten eine Ergebniskontrolle anhand der Themenliste und der herausgearbeiteten Interessen vor. Ein eigenes Dissensverfahren, falls es zu Unstimmigkeiten bei der Lösungsumsetzung kommt, halten die Beteiligten nicht für erforderlich, sie tauschen ihre Telefonnummern aus und versichern sich gegenseitig, dass sie sich selbst darum kümmern, diese Lösung in die Tat umzusetzen.

Güterichterin: „Glückwunsch zu Ihrer gemeinsam erarbeiteten Lösung!“

Güterichter von A–Z – ein Leitfaden

Dr. Joachim Dürschke
Vorsitzender Richter am Bayer. Landessozialgericht

A

▸ Ablehnung

Der Güterichter/Die Güterichterin[1] kann die Durchführung einer Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO ablehnen und den Rechtsstreit an den entscheidungsbefugten Richter zurückgeben.

▸ Akte

Das Güterichterverfahren ist ein gesondertes Verfahren. Hierfür wird eine eigene Akte angelegt. Die Akte ist vertraulich zu behandeln.

▸ Akteneinsicht

Der Güterichter kann ohne Weiteres Einsicht in die Akten nehmen. Ein Einverständnis der Parteien ist hierfür nicht erforderlich.

▸ Aktenzeichen

Güterichterverfahren erhalten ein eigenes Aktenzeichen, da es sich um ein eigenständiges gerichtliches Verfahren handelt (z. B. ein SF-Az. mit dem Zusatz GR für Güterichterverfahren: S 1 SF 10/13 GR).

▸ Amtsermittlungsgrundsatz

Der im sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG wird durch das Güterichterverfahren grundsätzlich nicht berührt. Er gilt allerdings nicht für das Güterichterverfahren, bei dem die eigenverantwortliche Konfliktbeilegung durch die Parteien im Vordergrund steht. Es muss weitmöglich die Vertraulichkeit der Güteverhandlung gewahrt werden. Dies geschieht durch

[1] Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

die Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts des Güterichters, die Nichtöffentlichkeit der Sitzung und den grundsätzlichen Verzicht auf Protokollierung der Güteverhandlung. Vertraglich können die Beteiligten weitergehend eine Verschwiegenheit vereinbaren. Allerdings besteht kein Beweisverwertungsverbot für das streitige Verfahren.

▸ Anfrage

Jeder an einem anhängigen Verfahren Beteiligte kann die Durchführung eines Güterichterverfahrens anfragen bzw. anregen. Die Entscheidung über die Verweisung der Parteien vor den Güterichter liegt jedoch im Ermessen des entscheidungsbefugten Richters.

▸ Anhörung

Die Parteien sind vor Erlass eines Verweisungsbeschlusses anzuhören. Erfolgt keine Äußerung, ist dennoch die Verweisung vor den Güterichter zulässig.
Siehe auch unter „Einverständnis".

▸ Antrag

Die Stellung eines Antrags, den Rechtsstreit bzw. „die Parteien" vor einen Güterichter zu verweisen, ist zwar möglich, aber nicht notwendig. In der Regel erfolgt eine Anfrage durch den entscheidungsbefugten Richter. Liegt ein Antrag auf Verweisung an den Güterichter vor, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des entscheidungsbefugten Richters, den Rechtsstreit an einen Güterichter zu verweisen.

Ein – übereinstimmender – Antrag ist für die Aufnahme eines Protokolls über die „Güteverhandlung oder weitere Güteversuche" (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO) notwendig.

▸ Aufhebung des Verweisungsbeschlusses

Der entscheidungsbefugte Richter kann während eines laufenden Güterichterverfahrens durch Beschluss den Verweisungsbeschluss wieder aufheben und damit das Güterichterverfahren beenden. Dies kann insbesondere bei übereinstimmendem Antrag der Parteien oder bei besonderem Entscheidungsdruck geschehen. Eine Abstimmung mit dem Güterichter ist anzuraten.

▸ Ausbildung

Das Güterichterverfahren stellt – neben dem streitigen – ein zusätzliches Verfahren für die Beteiligten dar. Eine Qualitätssicherung im Sinne des Vorhandenseins von Kompetenzen beim Güterichter zur Unterstützung der einvernehmlichen Konfliktbeilegung ist unerlässlich.

Das Mediationsgesetz enthält zwar in § 5 MediationsG Regelungen zur Aus- und Fortbildung von Mediatoren bis hin zur Zertifizierung (zertifizierter Mediator), jedoch finden sich keine gesetzlichen Festlegungen zur Aus- oder Fortbildung von Güterichtern.

Grundvoraussetzung des Güterichters ist die Ernennung zum Richter. Den Güterichter zeichnen das Beherrschen einer Vielzahl von Methoden der Konfliktbeilegung und die kompetente Auswahl der Methode auf den Einzelfall aus. Inhaltlich handelt es sich um eine Fortbildung mit dem Ziel, die Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen zu können. Hierbei kommen dem Güterichter die universitäre juristische Ausbildung, die Referendarausbildung (vgl. auch § 5 a DRiG) sowie die Gerichtspraxis als Richter zugute. Da unter die Methoden der Konfliktbeilegung gesetzlich ausdrücklich auch die Mediation fällt, sollte sich die Fortbildung des Richters zum Güterichter vor allem auf die Mediation beziehen.

▸ Auslagen

Gesonderte Gerichtskosten fallen für das Güterichterverfahren nicht an. Die Erstattung der Auslagen einer Partei wie Reisekosten kommt in Betracht, wenn das persönliche Erscheinen nach § 111 SGG angeordnet wurde.

▸ Außergerichtliche Mediation

Hauptzweck des Mediationsgesetzes ist die Förderung der außergerichtlichen Mediation. Insbesondere sollen langwierige und kostenträchtige Gerichtsverfahren vermieden werden. Aber auch während eines anhängigen Gerichtsverfahrens ist die Durchführung einer außergerichtlichen Mediation möglich – entweder neben dem gerichtlichen Verfahren oder nach Beschluss zum Ruhen des gerichtlichen Verfahrens (§ 278 *a* ZPO). Das Gericht kann den Parteien die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Das Mediationsgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine Ermäßigung oder ein Entfallen von Gebühren nach dem Kostenverzeichnis bestimmen (§ 69 *b* GKG).

▸ Auswahl der Konfliktbeilegungsmethode

Die Bestimmung der Methode der Konfliktbeilegung obliegt dem Güterichter. Die Tätigkeit des Güterichters ist auch als nicht-entscheidungsbefugter Richter eine richterliche Tätigkeit und unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Bei der güterichterlichen Mediation ist der Grundsatz der Freiwilligkeit während des Mediationsverfahrens zu beachten.

B

▸ Beigeladene

Beigeladene sind regelmäßig in das Güterichterverfahren miteinzubeziehen. Ein Einverständnis von Beigeladenen vor der Verweisung vor einen Güterichter ist nicht erforderlich, da diese nicht Partei im Sinne § 278 Abs. 5 ZPO sind (§ 69 Nr. 3 SGG).

▸ Beschluss

Die Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt durch einen Beschluss des entscheidungsbefugten Richters, der gemäß § 172 Abs. 2 SGG bzw. § 177 SGG nicht angefochten werden kann.

Ein Verweis ist grundsätzlich nur mit Einverständnis der Parteien sinnvoll.

Die Parteien können vor dem streitigen Richter ferner das Ruhen des streitigen Verfahrens beantragen bzw. dem Ruhen zustimmen. Das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO wird ebenfalls durch unanfechtbaren Beschluss durch den entscheidungsbefugten Richter angeordnet.

Scheitert das Güteverfahren, ergeht ein Beschluss durch den Güterichter zur Rückverweisung der Parteien an den streitigen Richter.

▸ Beweisverwertungsverbot

Beweisverwertungsverbote stellen Grenzen für die Verwertung von Beweisergebnissen im Prozess dar. Das Gesetz sieht weder hinsichtlich Erkenntnissen in einer vom Güterichter geführten Güteverhandlung noch in einer güterichterlichen Mediation, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegt, Beweisverwertungsverbote vor. Der sozialgerichtliche Amtsermittlungsgrundsatz wird grundsätzlich durch das Güterichterverfahren nicht berührt.
Zum Schutz der Vertraulichkeit: siehe unter „Vertraulichkeit“

C

▸ Co-Mediation

Mediation kann durch einen oder mehrere Mediatoren durchgeführt werden (§ 1 *MediationsG*). Die Unterstützung durch einen zweiten Mediator bezeichnet man als Co-Mediation. Dies kann vor allem bei komplexen Mediationsverfahren wesentliche methodische Vorteile haben. Da der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, steht ihm auch die Möglichkeit der Co-Mediation offen.
Auch der in Co-Mediation Tätige darf kein entscheidungsbefugter Richter sein. Er ist nicht Güterichter des konkreten Güterichterverfahrens: Es ist die Einwilligung der Parteien zur Co-Mediation einzuholen.

D

Datenschutz

Der Güterichter ist wie der streitige Richter zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet.

Dritte

Im Rahmen einer Güteverhandlung, insbesondere einer Mediation, können auch dritte Personen, die nicht Partei oder beigeladen waren, mit einbezogen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist regelmäßig die Einwilligung der Parteien einzuholen.

E

Einstweiliger Rechtsschutz

Auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eignen sich grundsätzlich für einen Konfliktlösungsversuch durch den Güterichter. Regelmäßig findet die Güteverhandlung zeitnah statt. Häufig erübrigt sich im Anschluss die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens.

Einverständnis

Die Verweisung vor einen zur Durchführung einer Güteverhandlung bereiten Güterichter ist grundsätzlich nur mit Einverständnis der Parteien, d. h. des Klägers und des Beklagten, sinnvoll. Ein Einverständnis eines Beigeladenen ist nicht erforderlich. Allerdings ist das Vorliegen des Einverständnisses nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Beschluss. D. h., ein Verweisungsbeschluss ist z. B. auch zulässig, wenn nur eine Partei zustimmt und die andere aus grundsätzlichen Erwägungen ihre Zustimmung verweigert oder wenn sich die Parteien im Rahmen der Anhörung vor Erlass des Verweisungsbeschlusses nicht äußern.

Entscheidungsbefugnis

Der Güterichter ist nicht-entscheidungsbefugter Richter, d. h. er trifft in dem Rechtsstreit keine Entscheidung. Dies gilt auch für Beschlüsse wie die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach § 73 *a* SGG, die Kostenfestsetzung nach § 197 *a* SGG oder die Festlegung eines Streitwerts nach § 197 *a* SGG in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz (GKG). Eine Ausnahme ist die Möglichkeit, einen Zurückverweisungsbeschluss bei Scheitern des Güterichterverfahrens zu erlassen.

Erledigung

Das Güterichterverfahren endet erfolgreich bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der Erklärung der Klage- bzw. Berufungsrücknahme, der Annahme eines Anerkenntnisses oder einer Erledigterklärung. Bei Scheitern der Konfliktbeilegung endet das Güterichterverfahren mit Rückgabe an den streitigen Richter.

Erfolgsquote

Bisherige Erfahrungen mit dem früheren Modell der gerichtlichen Mediation und dem Güterichtermodell haben gezeigt, dass die Erfolgsquote einer gerichtsinternen Mediation durchschnittlich zwischen 70 und 80 v. H. liegt. Als Erfolg ist dabei die Erledigung des anhängigen gerichtlichen Verfahrens zu werten.

Ermessen

Zum einen besteht ein Ermessen des streitigen Richters, ob er die Parteien zur Durchführung einer Güteverhandlung vor einen Güterichter verweist.

Zum anderen steht auch dem Güterichter ein Ermessen einerseits bei der Übernahme und Rückgabe des Verfahrens, andererseits bei der Auswahl der Methode zur Konfliktbeilegung zu.

Erörterungstermin

Das Sozialgerichtsgesetz sieht in § 106 *Abs.* 3 Nr. 7 SGG die Möglichkeit vor, den Sachverhalt mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern. Im Unterschied zum Güterichterverfahren findet dieser Termin vor dem entscheidungsbefugten Richter statt, nicht vor einem nicht-entscheidungsbefugten Güterichter. Ein weitgehender Vertraulichkeitsschutz besteht im Erörterungstermin nicht. Eine Mediation kann

deshalb nur vor dem Güterichter durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für weitere besondere Methoden der Konfliktbeilegung wie z. B. das Schieds- oder das Schlichtungsverfahren.

F

Fortbildung

Siehe unter „Ausbildung“

Freiwilligkeit

Siehe unter „Einverständnis“

Bei Durchführung einer Mediation als Konfliktbeilegungsmethode durch den Güterichter ist darauf zu achten, dass nach einer Verweisung vor den Güterichter zu jeder Zeit die Teilnahme an der Mediation freiwillig ist.

G

Gebühren

Gesonderte Gerichtskosten fallen für das Güterichterverfahren nicht an.

Siehe im Übrigen auch unter „Auslagen“ und „Kosten“

Gerichtsinterne Mediation

Eine allgemeingültige Definition der „gerichtsinternen Mediation“ gab es bislang nicht. Die in § 1 des Entwurfs des Mediationsgesetzes vorgesehene (Legal-)Definition als eine Mediation, die während eines Gerichtsverfahrens von einem nicht-entscheidungsbefugten Richter durchgeführt wird, erhielt keine Gesetzeskraft. Im Sinne des Gesetzes ist gerichtsinterne Mediation ein während des Güterichterverfahrens von einem Güterichter mit der Methode der Mediation durchgeführter Güteversuch.

Gerichtlicher Mediator

Die bislang durchgeführten Mediationen durch einen nicht-entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, den das Mediationsgesetz in § 9 als „gerichtlicher Mediator“ definiert, kann nur noch bis zum Ablauf einer Übergangsfrist bis 1. August 2013 durchgeführt werden. Mediationen während eines Gerichtsverfahrens können dann nur noch durch einen Güterichter durchgeführt werden. Dieser kann sich jedoch der Methode der Mediation bedienen.
Das Mediationsgesetz sieht besondere Regelungen für Mediatoren vor, insbesondere in § 5 ein Zertifizierungsverfahren für Mediatoren.

Gerichtlicher Vergleich

Die Güteverhandlung kann durch Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Vergleiches – durch gegenseitiges Nachgeben – beendet werden. Wird der Vergleich vor dem Güterichter geschlossen, stellt dieser einen gerichtlichen Vergleich dar, aus dem dann ggf. auch vollstreckt werden kann.

Geschäftsverteilungsplan

Siehe unter „Zuständigkeit“

Gesetzlicher Richter

Gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und § 16 S. 2 GVG ist der Richter im streitigen Verfahren. Der Güterichter ist demgegenüber nicht-entscheidungsbefugter Richter.

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Das Gesetz ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Es beinhaltet zum einen gemäß Art. 1 das sog. Mediationsgesetz (siehe dort) sowie zum anderen die Änderung weiterer Gesetze, u. a. in Art. 2 der ZPO und in Art. 5 des SGG.

Güterichter

Das Gesetz enthält in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO eine sog. Legaldefinition des Güterichters. Dieser ist ein für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche bestimmter und nicht entscheidungsbefugter Richter. Die ursprüngliche Definition als beauftragter oder ersuchter Richter wurde fallengelassen. Der Güterichter

kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO). Es handelt sich bei der Tätigkeit des Güterichters also um eine richterliche Tätigkeit mit dem alleinigen Zweck, die einvernehmliche Konfliktbeilegung durch die Parteien zu fördern.

▸ Güterichterverfahren

Der Begriff Güterichterverfahren ist nicht gesetzlich definiert. Aus § 278 Abs. 5 ZPO kann jedoch herausgelesen werden, dass es sich um eine „Güteverhandlung" sowie um „weitere Güteversuche" handelt. Inhaltlich ist das Verfahren durch den Einsatz „aller Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation" geprägt. Bislang zeichnet sich ein Schwerpunkt bei der Mediation ab.

▸ Güteverhandlung

Der auch im Mediationsgesetz verwendete Begriff „Güteverhandlung" tritt an mehreren Stellen auf, so insbesondere bei § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO und § 159 Abs. 2 ZPO. Eine gesonderte gesetzliche Definition liegt nicht vor. Ziel ist die gütliche Beilegung des Rechtsstreits bzw. eine gütliche Einigung der Parteien im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Vorsitzenden – im Rahmen des Güterichterverfahrens jedoch nicht vor dem erkennenden Richter, sondern vor dem hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güterichter.

▸ Güteversuch

Der auch im Mediationsgesetz verwendete Begriff „Güteversuch" tritt an mehreren Stellen auf, so insbesondere bei § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO und § 159 Abs. 2 ZPO. Eine gesonderte gesetzliche Definition liegt nicht vor. Die Formulierung „weiteren Güteversuch" lässt darauf schließen, dass grundsätzlich das zur „Güteverhandlung" Gesagte entsprechend gilt.

H

▸ Haftung

Die Beschränkung der Außenhaftung von Richtern nach § 839 Abs. 2 BGB auf eine Straftat greift bei einem Güterichter als nicht-entscheidungsbefugtem Richter nicht ein. Der Güterichter haftet jedoch allenfalls im Innenverhältnis gemäß Art. 34 S. 2 GG für Vorsatz und bei grobem Pflichtverstoß.

I

▸ Internet

Das Internet enthält unter www.sozialgerichtsbarkeit.de sowie unter www.lsg.bayern.de nähere Informationen zur Mediation und zum Güterichterverfahren.

J

▸ Justizgewährleistungsanspruch

Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch basiert auf Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Er beinhaltet das Recht auf Zugang zu den Gerichten, eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter. Für das Güterichterverfahren hat er vor allem die Bedeutung, dass das streitige Verfahren nicht gegen den Willen der Parteien deutlich verzögert werden darf.

K

▸ Konfliktbeilegung

Siehe unter „Methoden"

▸ Kosten

Besondere Gerichtskosten fallen für das Güterichterverfahren nicht an. Es ist den Beteiligten zu empfehlen, vorab die Kostenübernahme für

eine Anwesenheit eines Prozessbevollmächtigten mit diesem bzw. einer Rechtsschutzversicherung zu klären.
Siehe im Übrigen auch unter „Auslagen“

L

▸ Ladung

Grundsätzlich hat eine Ladung zur Güteverhandlung zu erfolgen. § 111 SGG ist anwendbar, d. h. es kann im Rahmen der Ladung auch das persönliche Erscheinen (siehe dort) angeordnet werden. Wird vom Güterichter eine Mediation durchgeführt, ist trotz Ladung und evtl. Anordnung des persönlichen Erscheinens auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Medianden zu achten. Die Ladung zur Mediation sollte daher entsprechende Formulierungen enthalten.

M

▸ Mediation

Das Mediationsgesetz definiert die Mediation in § 1 als „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Zur Grundstruktur der Mediation gehört die Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Allparteilichkeit des Mediators. Diese Methode der Mediation kann nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO auch vom Güterichter eingesetzt werden.

▸ Mediationsgesetz

Als Mediationsgesetz (MediationsG) bezeichnet man das Gesetz nach Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das am 26. Juli 2012 in Kraft getreten ist. Das Mediationsgesetz bezweckt die Stärkung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, enthält aber auch die Regelungen für das bei den Gerichten anzuwendende Güterichterverfahren.

▸ Mediator

Ein Güterichter ist nicht zugleich „Mediator“ im Sinne des Mediationsgesetzes. Allerdings kann auch ein Mediator bzw. zertifizierter Mediator Güterichter sein.

▸ Methoden

Der Güterichter kann sich aller Methoden der Konfliktbeilegung (§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO) bedienen. Zu den Verfahren alternativer Konfliktlösungen zählen z. B. Vergleichsgespräche, Streitschlichtung, mediativ geführte Gespräche und Mediation einschließlich von Mischformen – z. T. findet sich hierfür der Begriff ADR (Alternative Dispute Resolution). Grundsätzlich sollte zu Beginn der Güteverhandlung den Beteiligten klar sein, welche Methode zur Anwendung gelangt – dies gilt insbesondere für die Mediation.

▸ Moderation

Die Moderation stellt eine mögliche Methode der Konfliktbeilegung dar, wie sie nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO dem Güterichter offen steht. Sie beinhaltet schwerpunktmäßig die Leitung des Gesprächs zwischen den Parteien durch den Güterichter. Dies kann aber auch eine Vermittlung mit einschließen.

N

▸ Niederschrift

Siehe unter „Protokoll“

▸ Nichtöffentlich

Siehe unter „Öffentlichkeit“

O

▸ Öffentlichkeit

Das Gütegespräch wird regelmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Das Öffentlichkeitsgebot nach § 169 S. 1 GVG gilt nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 17/8058 S. 21 zur Änderung von § 159 Abs. 2 ZPO) nicht.

Ort

Der Güterichter bestimmt nach § 110 Abs. 1 SGG Ort und Zeit der Güteverhandlung. Dies wird regelmäßig im Einvernehmen mit den Beteiligten geschehen.

P

Parteien

Parteien sind die Prozessbeteiligten (§ 69 SGG), also Kläger, Beklagte und Beigeladene. § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO spricht von der Möglichkeit des Gerichts, die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor den Güterichter zu verweisen. Im Rahmen des konsensualen Streitbeilegung hat sich die Verwendung der namentlichen Benennung oder von Begriffen wie Beteiligte oder Medianden statt Parteien als vorteilhaft bewährt.

Persönliches Erscheinen

Im Rahmen der Ladung (siehe dort) zur Güteverhandlung kann nach § 111 SGG auch das persönliche Erscheinen angeordnet werden. Ist das persönliche Erscheinen angeordnet, kann zum einen bei unentschuldigtem Nichterscheinen Ordnungsgeld verhängt werden, zum anderen werden aber auch bare Auslagen wie insb. die Reisekosten und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet. Wird vom Güterichter eine Mediation durchgeführt, ist trotz Ladung und Anordnung des persönlichen Erscheinens auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Medianden zu achten.

Präsidium

Siehe unter „Zuständigkeit“

Protokoll

Ein Protokoll über eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche vor einem Güterichter ist nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufzunehmen (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Prozesskostenhilfe

Für das Güterichterverfahren wird keine gesonderte Prozesskostenhilfe (§ 73 a SGG) gewährt. Auch kann der Güterichter nicht selbst einen Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe erlassen, da er nicht zu Entscheidungen befugt ist. Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfegewährung trifft der streitige Richter für das gesamte Verfahren.

R

Rechtsanwalt

Dem Prozessbevollmächtigten kommt in der Güteverhandlung, insb. in Form der Mediation, eine besondere Rolle zu. Dies gilt über die Erörterung der Sach- und Rechtslage hinaus mit Blick auf das Zustandekommen einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung.

Rechtsgrundlage

Das Güterichterverfahren beruht auf der Neufassung des § 278 Abs. 5 ZPO, der für sozialgerichtliche Verfahren über die Verweisungsnorm nach § 202 S. 1 SGG zur Anwendung kommt.

Rechtsrat

Die Durchführung der Güteverhandlung obliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Kommt die Methode der Mediation zum Zuge, widerspräche es regelmäßig dem Gebot der Allparteilichkeit des mediierenden Güterichters, einen Rechtsrat zu erteilen. Im Vordergrund steht dort die Bildung von Empathie und Schaffung einer eigenverantwortlichen Lösung des Konflikts.

Richter

Zu unterscheiden ist zwischen dem Richter im streitigen Verfahren als dem gesetzlichen Richter und dem Güterichter als dem nicht-entscheidungsbefugten Richter. Bei beiden Tätigkeiten handelt es sich um richterliche Tätigkeit.

Richterliche Tätigkeit

Der Begriff der „rechtsprechenden Gewalt“ nach Art. 92 GG ist weit auszulegen. Er schließt nicht nur traditionelle Rechtsprechung im Sinne des Erlasses von Urteilen oder Beschlüssen ein,

sondern auch Verfahren der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, so dass auch die Tätigkeit als Güterichter eine richterliche Tätigkeit darstellt. Beispielsweise gilt auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit für die Tätigkeit des Güterichters

▸ Richtermediator

Siehe unter „Mediator“

▸ Rückverweisung

Scheitert die Güteverhandlung oder wird kein Güteverfahren durchgeführt, ist ein Beschluss des Güterichters erforderlich, mit dem die Parteien an den streitigen Richter zurückverwiesen werden. Die Beteiligten werden grundsätzlich vorher gehört.

▸ Ruhen/Ruhensbeschluss

Die Parteien können vor dem gesetzlichen Richter das Ruhen des streitigen Verfahrens beantragen bzw. dem Ruhen zustimmen. Das Ruhen des Verfahrens wird durch unanfechtbaren Beschluss angeordnet. Es besteht keine zeitliche Grenze für das Ruhen des streitigen Verfahrens zur Durchführung des Güterichterverfahrens.

S

▸ Schlichtung

Die Durchführung einer Schlichtung ist eine mögliche Methode der Konfliktbeilegung, wie sie nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO dem Güterichter offen steht. Die Schlichtung enthält zwar stark mediative Elemente, greift aber anders als bei einer Mediation auch aktiv in die Lösungsfindung z. B. mit Vorschlägen bis hin zu einem Schlichterspruch ein.

▸ Streitwert/Streitwertbeschluss

Ein Streitwertbeschluss im Falle von Verfahren nach § 197 a SGG ist durch den streitigen Richter zu treffen. Der Güterichter als nicht-entscheidungsbefugter Richter kann einen Streitwertbeschluss nicht erlassen. Die Beteiligten können jedoch die Höhe des Streitwerts z. B. in einer Abschlussvereinbarung vorschlagen.

T

▸ Termin

Der Güterichter bestimmt nach § 110 Abs. 1 SGG Ort und Zeit der Güteverhandlung. Dies wird regelmäßig im Einvernehmen mit den Beteiligten geschehen.

▸ Turnus

Aus dem Wortlaut des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO „hierfür bestimmt“ ist abzuleiten, dass im Vorfeld der Verweisung der Partei an den Güterichter geregelt sein muss, welcher Güterichter für das konkrete Güteverfahren zuständig ist. Die Festlegung des Güterichters im Sinne dieser Bestimmtheit bedarf objektiver Gesichtspunkte. Die Zuteilung durch ein allgemeines oder fachbezogenes Turnussystem stellt eine geeignete Vorgehensweise dar.

U

▸ Unabhängigkeit

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gilt auch für die Tätigkeit des Güterichters. Auch dessen Tätigkeit ist eine richterliche Tätigkeit (siehe dort).

▸ Untersuchungsmaxime

Siehe unter „Amtsermittlungsgrundsatz“

▸ Urteil

Im Güterichterverfahren ergeht keine Entscheidung wie ein Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss (mit Ausnahme eines möglichen Zurückverweisungsbeschlusses) durch den Güterichter. Dieser ist ein nicht-entscheidungsbefugter Richter.

V

Vergleich

Siehe „gerichtlicher Vergleich“
Statt einem gerichtlichen Vergleich ist als Beendigung des Konflikts auch der Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs – also nicht vor dem Güterichter – möglich. Aus einem außergerichtlichen Vergleich kann nicht ohne Weiteres vollstreckt werden.

Vergleichsvorschlag

Ziel des Güterichterverfahrens ist die einvernehmliche Lösung eines Konflikts. Der Güterichter kann dazu im laufenden Güterichterverfahren grundsätzlich auch einen Vergleichsvorschlag machen, es sei denn, als Methode kommt die Mediation zur Anwendung. Hier erfolgt, vor allem in Hinblick auf den Grundsatz der Allparteilichkeit des mediierenden Güterichters, grundsätzlich weder die Erteilung eines Rechtsrates noch die Artikulierung eines Vergleichs- oder Lösungsvorschlags für den Konflikt.

Verordnung

Das Gesetz hat in § 69 b GKG die Möglichkeit geschaffen, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine Ermäßigung oder ein Entfallen von Gebühren nach dem Kostenverzeichnis bestimmen können, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Mediation vor oder während des Klageverfahrens gemacht wurde (Länderöffnungsklausel).

Vertraulichkeit/Verschwiegenheit

Ein Güterichterverfahren soll weitmöglich die Vertraulichkeit des Gütegesprächs wahren. Dies geschieht insbesondere durch die Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts des Güterichters, die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzung und den prinzipiellen Verzicht auf eine Protokollierung. Vertraglich können die Beteiligten weitergehend eine Verschwiegenheit vereinbaren. Allerdings besteht aufgrund des im sozialgerichtlichen Verfahren bestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes kein Beweisverwertungsverbot im streitigen Verfahren.

Verweis/Verweisungsbeschluss

Ein Verweis der Parteien an den Güterichter erfolgt durch Beschluss des streitigen Richters nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO. Da die Durchführung einer Güteverhandlung vor allem dann aussichtsreich ist, wenn die Parteien für eine einvernehmliche Konfliktlösung offen und grundsätzlich bereit sind, sich auf ein solches Verfahren einzulassen, sollte eine Verweisung nur mit Einverständnis der Parteien erfolgen.

Vollstreckung/vollstreckbarer Titel

Der Güterichter trifft keine Entscheidungen wie Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss (mit Ausnahme des Zurückverweisungsbeschlusses), so dass insoweit kein vollstreckbarer Titel entsteht. Wird vor dem Güterichter allerdings ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, kann aus diesem vollstreckt werden.

W

Wahlrecht

Die Wahl der konkret anzuwendenden Methode der Konfliktbeilegung liegt im Ermessen des Güterichters. Die Beteiligten sollten über den Ablauf des konkreten Güterichterverfahrens umfassend informiert werden.

Z

Zeit

Erfahrungen aus dem bisherigen Modell der gerichtsinternen Mediation und dem Güterichtermodell zeigen, dass gegenüber dem üblichen Gerichtsverfahren eine kürzere Verfahrenslaufzeit besteht. Die Güteverhandlung sollte zeitnah erfolgen. Sie wird in der Regel durchschnittlich nach zwei bis drei Monaten durchgeführt.

Wird die Güteverhandlung als Mediation durchgeführt, dauert eine Sitzung durchschnittlich ca. drei Stunden. Überwiegend ist eine Mediationssitzung ausreichend.

▸ Zertifikat

Das MediationsG sieht in § 5 Abs. 2 und 3 MediationsG den „zertifizierten Mediator" vor. Eine Zertifizierung für Güterichter ist derzeit nicht vorgesehen.

▸ Zeugnisverweigerungsrecht

Gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 43 DRiG besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht des Güterichters. Der Umfang richtet sich nach dem Gesetz bzw. nach der Natur der Sache und betrifft den Inhalt und Ablauf der Güteverhandlung wie z. B. bestimmte Äußerungen der Parteien oder konkrete Vergleichsangebote. Die Vertraulichkeit kann darüber hinaus zwischen den Parteien, ggf. erweiternd auch mit einem sonstigen anwesenden Dritten wie z. B. einem nicht beigeladenen Leistungsträger, im Rahmen eines Prozessvertrages vereinbart werden; diese Vereinbarung bindet nur die Vertragsparteien, d. h. vor allem der Streitrichter wird nicht durch den Prozessvertrag gebunden. Der im streitigen Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) bleibt somit grundsätzlich unberührt. Aus dem Prozessvertrag kann jedoch eine Partei gegenüber dem Vertragsgegner einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Offenbarung vertraulicher Inhalte und bei Verletzung der Vertraulichkeit einen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Der Schutz der Vertraulichkeit nach § 4 MediationsG gilt unmittelbar nur für außergerichtliche Mediationen. Führt der Güterichter eine Mediation durch, kommt eine zumindest analoge Anwendung des § 4 MediationsG in Betracht. Eine klare Rechtsmeinung hat sich hierzu allerdings noch nicht gebildet.

Falls ein Güterichter als Zeuge vernommen werden soll, ist eine Aussagegenehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 376 ZPO) erforderlich.

▸ Zuständigkeit

Die Güterichter werden vom Präsidium im Rahmen eines Beschlusses zur richterlichen Geschäftsverteilung (GVPl A) bestimmt.
§ 21 e Abs. 1 S. 1 GVG gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben als Güterichter.

Rechtsgrundlagen

Zivilprozessordnung

§ 278

Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

Mediationsgesetz (MediationsG)

vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577; gem. Art. 9 am 26.7.2012 in Kraft getreten)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

(1) Die Parteien wählen den Mediator aus.

(2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

(3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

(5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

(1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

(2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.

(5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
3. Konfliktkompetenz,
4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.

(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 8 Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

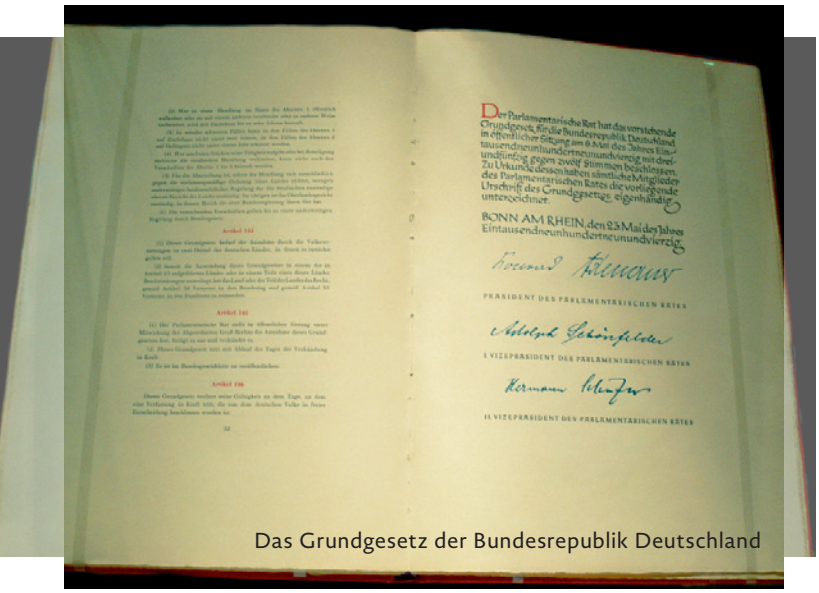
Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

BVerfG – 1 BvR 1351/01 – Beschluss vom 14. Februar 2007

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

gegen:
a) den Beschluss des Landgerichts Kleve vom 2. Juli 2001 – 5 S 109/01 –,
b) das Urteil des Amtsgerichts Rheinberg vom 16. Mai 2001 – 10 C 189/01 –

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Papier, die Richterin Hohmann-Dennhardt und den Richter Hoffmann-Riem gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 14. Februar 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

1 Der Beschwerdeführer richtet sich gegen die Abweisung einer Schadensersatzklage wegen Nichtdurchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 10 des Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GüSchlG NRW). …

21 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. …

35 Der möglichen Beeinträchtigung stehen hinreichende Vorteile für die Rechtsuchenden gegenüber. Im Erfolgsfalle führt die außergerichtliche Streitschlichtung dazu, dass eine Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte wegen der schon erreichten Einigung entfällt, so dass die Streitschlichtung für die Betroffenen kostengünstiger und vielfach wohl auch schneller erfolgen kann als eine gerichtliche Auseinandersetzung. Führt sie zu Lösungen, die in der Rechtsordnung so nicht vorgesehen sind, die von den Betroffenen aber – wie ihr Konsens zeigt – als gerecht empfunden werden, dann deutet auch dies auf eine befriedende Bewältigung des Konflikts hin. **Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.**

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

www.zukunftsministerium.bayern.de

Zertifikat seit 2005
audit berufundfamilie

Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

BAYERN DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: Dr. Joachim Dürschke
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Juli 2013
Artikelnummer: 1001 0459

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.